



FACHAGENTUR
WINDENERGIE AN LAND

Überblick – Abstandsempfehlungen und Vorgaben zur Ausweisung von Windenergiegebieten in den Bundesländern

Stand: 1. März 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Siedlungsgebiete
2. Gesetzlich geschützte Gebiete und Objekte nach BNatSchG
3. Artenschutz / sonstige schutzwürdige Gebiete
4. Wasserrechtlich geschützte Gebiete
5. Fachplanung und Infrastruktur

1. Siedlungsgebiete – Abstandsvorgaben / -empfehlungen

Kriterienbereich/ Bundesland	Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO) Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)	Dorf- und Mischgebiete (§§ 5, 6 BauNVO)	Einzelwohngebäude und Splittersiedlungen	Kur- und Klinikgebiete (§ 11 BauNVO)	Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)	Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO) Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
Baden-Württemberg	700 m (größerer Abstand ist im Einzelfall zu erwägen) ¹	700 m (kleinerer Abstand ist im Einzelfall zu erwägen) ¹	-	-	-	700 m zu Gewerbegebieten (kleinerer Abstand ist im Einzelfall zu erwägen) ¹
Bayern	10-fache Anlagenhöhe (sog. 10 H-Regelung) ² (außer in den Fällen von Art. 82 Abs. 4 und 5 BayBO) ³	10-fache Anlagenhöhe (sog. 10 H-Regelung) (außer in den Fällen von Art. 82 Abs. 4 und 5 BayBO) ³	-	-	-	1.000 m (für Anlagen, die überwie- gend zur Versorgung eines Gewerbe- oder Industrie- betriebes bestimmt sind) ⁴
Brandenburg	1.000 m ⁵	1.000 m ⁵	1.000 m (Empfehlung; geringere Abstände können im Einzel- fall gerechtfertigt sein) ⁶	1000 m (bei einer besonders em- pfindlichen Nutzung im Einzelfall größerer Abstand) ⁶	-	1000 m (bei einer weniger empfind- lichen Nutzung im Einzelfall geringerer Abstand) ⁶
Bremen (Stadt)	620 m zu reinen Wohnge- bieten; 450 m zu allgemeinen Wohngebieten ⁷	450 m ⁸	450 m ⁸	-	-	-
Hamburg	500 m ⁹	500 m ⁹	300 m ⁹	-	-	-
Hessen	1.000 m (Empfehlung, die im Einzel- fall abweichen kann) ¹⁰	1.000 m (Empfehlung, die im Einzel- fall abweichen kann) ¹⁰	1.000 m (Empfehlung; im Einzelfall geringere Abstände) ¹⁰	1.000 m (bei einer besonders em- pfindlichen Nutzung im Einzelfall größerer Abstand) ¹⁰	-	1.000 m (bei einer weniger empfind- lichen Nutzung im Einzelfall geringerer Abstand) ¹⁰
Mecklenburg- Vorpommern	1.000 m ¹¹	1.000 m ¹¹	800 m ¹¹	1.000 m zu Bereichen mit Gesundheitsfunktion ¹¹	-	-
Niedersachsen	2-fache Anlagenhöhe (2 H) nach derzeitiger Sach- und Rechtslage als harte Tabu- zone anerkannt ¹²	2-fache Anlagenhöhe (2 H) nach derzeitiger Sach- und Rechtslage als harte Tabu- zone anerkannt ¹²	2-fache Anlagenhöhe (2 H) nach derzeitiger Sach- und Rechtslage als harte Tabu- zone anerkannt ¹²	-	2-fache Anlagenhöhe (2 H) nach derzeitiger Sach- und Rechtslage als harte Tabu- zone anerkannt ¹²	-

Kriterienbereich/ Bundesland	Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO) Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)	Dorf- und Mischgebiete (§§ 5, 6 BauNVO)	Einzelwohngebäude und Splittersiedlungen	Kur- und Klinikgebiete (§ 11 BauNVO)	Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)	Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO) Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
Nordrhein-Westfalen	1.000 m ¹³	1.000 m ¹³	1.000 m im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB ¹⁴	-	-	-
Rheinland-Pfalz	900 m ¹⁵	900 m ¹⁵	500 m ¹⁶	-	800 m zu Sondergebieten, die der Erholung dienen ¹⁶	-
Saarland	-	-	-	-	-	-
Sachsen	1.000 m ¹⁷ (außer in den Fällen von § 84 Abs. 3-6 SächsBO)	1.000 m ¹⁷ (außer in den Fällen von § 84 Abs. 3-6 SächsBO)	1.000 m bei einer zulässigen Wohnbebauung im Außenbereich, die aus mind. 5 Wohngebäuden besteht ¹⁸ (außer in den Fällen von § 84 Abs. 3-6 SächsBO)	-	-	-
Sachsen-Anhalt	-	-	-	-	-	-
Schleswig-Holstein	800 m ¹⁹	800 m ¹⁹	250 m (harte Tabuzone), 400 m (weiche Tabuzone) ¹⁹	-	250 m (harte Tabuzone), 800 m (weiche Tabuzone) ¹⁹	250 m (harte Tabuzone), 400 m (weiche Tabuzone) ¹⁹
Thüringen	1.000 m ²⁰ (außer in Fällen von § 91 Abs. 3 ThürBO)	1.000 m ²⁰ (außer in Fällen von § 91 Abs. 3 ThürBO)	600 m zu Wohnhäusern ²¹	-	-	-

¹ Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft, [Windenergieerlass](#) Baden-Württemberg vom 9.5.2012, Az.: 64-4583/404, S. 21.
[Hinweis: Der Windenergieerlass ist seit dem 9.5.2019 außer Kraft getreten, womit dessen formale Rechtsverbindlichkeit für die nachgeordneten Behörden entfällt. Der Erlass kann aber weiterhin in der Praxis als Orientierungsgrundlage dienen, soweit er nicht durch neue Rechtsvorschriften oder gerichtliche Entscheidungen überholt ist (vgl. hierzu Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, Der Amtschef, [Schreiben zum Außerkrafttreten des Windenergieerlasses](#) vom 18.2.2019).]

² [§ 249 Abs. IX BauGB](#) i.V.m. [Art. 82 Abs. 1 BayBO](#).

[Hinweis: Der Abstand bemisst sich nach der Höhe der Anlage (Art. 82 Abs. 2 S. 1 BayBO) von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude, Art. 82 Abs. 2 S. 2 BayBO.]

³ [Hinweis: Für die Fälle des Art. 82 Abs. 5 Nr. 1-6 BayBO gilt Art. 82a BayBO und somit ein Abstand von 1.000 Metern.]

⁴ [§ 249 IX BauGB](#) i.V.m. [Art. 82 Abs. 5 Nr. 2, Art. 82a BayBO](#).

[Hinweis: Es sind nur Anlagen umfasst, die in einem Abstand von höchstens 2.000 Metern zu einem Gewerbe- oder Industriegebiet errichtet werden und bei denen der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung der in dem Gebiet liegenden Gewerbe- und Industriegebiete bestimmt ist.]

-
- ⁵ [§ 249 Abs. IX BauGB](#) i.V.m. [§ 1 Abs. 1 BbgWEAAbG](#).
[Hinweis: Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes bis zur nächstgelegenen Gebäudekante der Hauptanlage des Wohngebäudes, § 1 Abs. 2 BbgWEAAbG.]
- ⁶ [Gemeinsamer Erlass](#) des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Hinweise an die Regionalen Planungsgemeinschaften zur Festlegung von Eignungsgebieten „Windenergie“ vom 16.6.2009, abgedruckt im Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 25 vom 1.7.2009, S. 1227 f.
- ⁷ Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, [Begründung Flächennutzungsplan Bremen](#), angepasste Fassung vom 4.12.2014, S. 298 ff.
- ⁸ Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, [Begründung Flächennutzungsplan Bremen](#), angepasste Fassung vom 4.12.2014, S. 300 f.
- ⁹ Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, [130. Änderung des Flächennutzungsplans](#) für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 17.12.2013 (HmbGVBl. S. 9), S. 8.
[Hinweis: Es handelt sich um Orientierungswerte bei der Standortsuche für Eignungsgebiete im Außenbereich.]
- ¹⁰ Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung/ Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, [Handlungsempfehlungen](#) zu Abständen von raumbedeutsamen Windenergieanlagen zu schutzwürdigen Räumen und Einrichtungen vom 17.5.2010, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 22/2010, S. 2.
- ¹¹ Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit, [Erlass](#) zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7.2.2023, Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 2023 (VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 230 – 5), S. 97 (98).
- ¹² Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen ([Windenergieerlass](#)), vom 20.7.2021, Nds. MBl. Nr. 35/2021, Anlage 2, S. 1417.
- ¹³ [§ 249 Abs. IX BauGB](#) i.V.m. [§ 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW](#).
[Hinweis: Kein 1.000-Meter-Abstand hingegen in Fällen des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB-AG NRW.]
- ¹⁴ [§ 249 Abs. IX BauGB](#) i.V.m. [§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BauGB-AG NRW](#).
[Hinweis: Die Landesregelung (1.000-Meter-Abstand) gilt nur zu Wohngebäuden im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB.]
- ¹⁵ Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz, [Vierte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm](#) vom 18.1.2023 (GVBl S. 4), S. 17.
[Hinweis: Für Repoweringvorhaben ist eine Unterschreitung des vorgegebenen Mindestabstandes um 20 Prozent möglich.]
- ¹⁶ [Gemeinsames Rundschreiben](#) des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz, Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz vom 28.5.2013, S. 25.
- ¹⁷ [§ 249 Abs. IX BauGB](#) i.V.m. [§ 84 Abs. 2 S. 1 SächsBO](#).
[Hinweis: Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes zu den nächstgelegenen Wohngebäuden, die zulässig errichtet wurden oder errichtet werden dürfen (§ 84 Abs. 2 S. 2 SächsBO).]
- ¹⁸ [§ 249 Abs. IX BauGB](#) i.V.m. [§ 84 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SächsBO](#).
[Hinweis: Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes zu den nächstgelegenen Wohngebäuden, die zulässig errichtet wurden oder errichtet werden dürfen (§ 84 Abs. 2 S. 2 SächsBO).]
- ¹⁹ Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, [Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans](#) 2010 vom 30.10.2020, Kapitel 3.5.2, S. 2 ff..
- ²⁰ [§ 249 Abs. IX BauGB](#) i.V.m. [§ 91 Abs. 1 S. 1 ThürBO](#).
[Hinweis: Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude, das zulässig errichtet wurden oder errichtet werden dürfen (§ 91 Abs. 1 S. 2 ThürBO).]
- ²¹ Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Erlass zur Planung von Vorranggebieten „Windenergie“, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben ([Windenergieerlass](#)) vom 21.6.2016, Anlage 2, Nr. 17.

2. Gesetzlich geschützte Gebiete und Objekte nach BNatSchG – Abstandsvorgaben / -empfehlungen

Kriterienbereich / Bundesland	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	Nationalparke (§ 24 BNatSchG)	Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)	geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)
Baden-Württemberg	200 m (empfohlen); Einzelfall ¹	200 m (empfohlen); Einzelfall ¹	200 m zu Kernzonen (empfohlen), Einzelfall ¹	Einzelfall ¹	-	Einzelfall ¹
Bayern	max. 1.000 m; Einzelfall ²	max. 1.000 m; Einzelfall ²	max. 1.000 m um Kernzonen; Einzelfall ²	max. 1.000 m; Einzelfall ²	max. 1.000 m; Einzelfall ²	max. 1.000 m; Einzelfall ²
Brandenburg	-	-	-	-	-	-
Bremen (Stadt)	Einzelfall ³	-	-	-	-	-
Hamburg	300 m (Bestand, Planung) ⁴	-	-	-	-	-
Hessen	Einzelfall ⁵	Einzelfall ⁵	Einzelfall ⁵	Einzelfall ⁵	Einzelfall ⁵	-
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-	-	-
Niedersachsen	Einzelfall ⁶	-	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	Einzelfall; bei Vorkommen windenergieempfindlicher Vogel-/ Fledermausarten 300 m (empfohlen) ⁷	Einzelfall; bei Vorkommen windenergieempfindlicher Vogel-/ Fledermausarten 300 m (empfohlen) ⁷	-	-	-	-
Rheinland-Pfalz	-	-	-	-	-	-
Saarland	Einzelfall; gemäß Potenzialstudie 200 m (empfohlen) ⁸	-	-	-	-	-
Sachsen-Anhalt	-	-	-	-	-	-
Schleswig-Holstein	200 m ⁹	300 m ⁹	-	-	-	-
Thüringen	300 m ¹⁰	600 m ¹⁰	-	-	-	-

-
- ¹ Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft, [Windenergieerlass](#) Baden-Württemberg vom 9.5.2012, Az.: 64-4583/404, S. 15.
[Hinweis: Der Windenergieerlass ist seit 9.5.2019 außer Kraft getreten, womit dessen formale Rechtsverbindlichkeit für die nachgeordneten Behörden entfällt. Der Erlass kann aber weiterhin in der Praxis als Orientierungsgrundlage dienen, soweit er nicht durch neue Rechtsvorschriften oder gerichtliche Entscheidungen überholt ist (Vgl. hierzu Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, Der Amtschef, [Schreiben zum Außerkrafttreten des Windenergieerlasses](#) vom 18.2.2019).]
- ² Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, für Umwelt und Verbraucherschutz, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Gesundheit und Pflege, Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) ([Windenergie-Erlass](#) – BayWEE) vom 19.7.2016, S. 1653.
- ³ Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, [Begründung Flächennutzungsplan Bremen](#), angepasste Fassung vom 4.12.2014, S. 305.
- ⁴ Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft, [Änderung des Flächennutzungsplans](#) für die Freie und Hansestadt Hamburg (Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in Hamburg) und Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg (Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in Hamburg), Bürgerschaftsdrucksache 20/9810, 30.10.2013, S. 56.
- ⁵ Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung Wiesbaden, [Leitfaden](#) - Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen vom 29.11.2012, S. 21.
- ⁶ Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen ([Windenergieerlass](#)), vom 20.7.2021, Nds. MBl. Nr. 35/2021, Anlage 2, S. 1419.
- ⁷ Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung ([Windenergie-Erlass](#)) vom 8.5.2018, Kap. 8.2.2.2.
- ⁸ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, Windenergie im Saarland – Ein [Leitfaden](#) für die Umsetzung von Projekten, 2012, S. 21.
- ⁹ Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, [Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans](#) 2010 vom 30.10.2020, Kapitel 3.5.2, S. 3.
- ¹⁰ Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Erlass zur Planung von Vorranggebieten „Windenergie“, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben ([Windenergieerlass](#)) vom 21.6.2016, Anlage 2.

3. Artenschutz / sonstige schutzwürdige Gebiete – Abstandsvorgaben / -empfehlungen

Kriterienbereich / Bundesland	Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete i.S.d. Richtlinie 79/409 EWG)	FFH-Gebiete (Richtlinie 92/43 EWG)	Überwinterungs- / Rastgebiete Zugvögel	Brutgebiete kollisionsgefährdeter / störungssensibler Vogelarten	Lebensraum von Fledermäusen	Naturparke	Wald
Baden-Württemberg	700 m (empfohlen); Einzelfall ¹	-	700 m zu Rast- u. Überwinterungsgebieten ¹	Abstände nach LAG VSW (empfohlen) ²	-	-	Bann- und Schonwälder 200 m (empfohlen) ³
Bayern	10-fache Höhe, jedoch mind. 1.200 m ⁴	-	-	Einzelfall; Prüfbereich artabhängig zwischen 500 bis 3.000 m ⁵	-	-	-
Brandenburg	-	-	artabhängig, 1.000 bis 5.000 m (Restriktionskriterium) ⁶	artabhängig, 500 bis 3.000 m (Restriktionskriterium) ⁶	1.000 m um Wochenstuben (Restriktionskriterium) ⁶	-	-
Bremen (Stadt)	-	-	-	-	-	-	-
Hamburg	300 m ⁷	200 m ⁷	500 m zur Elbe (avifaunistisch wertvoll) ⁷	500 m zur Elbe (avifaunistisch wertvoll) ⁷	-	-	200 m ⁷
Hessen	Einzelfall ⁸	Einzelfall ⁸	Einzelfall ⁸	artabhängig, 500 bis 1.000 m (empfohlen) ⁹	-	-	-
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	350 bis 1.500 m (3.000 m: Schreiadler) ¹⁰	-	-	an Waldgebiete ab 500 ha zusammenhängender Waldfläche dürfen WEA bis an den Waldrand errichtet werden ¹¹
Niedersachsen	Einzelfall ¹²	Einzelfall ¹²	-	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	Einzelfall; bei Vork. windenergieempfindl. Vogel-/ Fledermausarten 300 m (empfohlen) ¹³	Einzelfall; bei Vork. windenergieempfindl. Vogel-/ Fledermausarten 300 m (empfohlen) ¹³	-	Einzelfall; Prüfbereiche zwischen 100 und 1.000 m ¹⁴	-	-	-

Rheinland-Pfalz	-	-	-	Einzelfall; empfohlene Abstände artabhängig zwischen 500 und 3.000 m ¹⁵	-	-	-
Saarland	-	Einzelfall; gemäß Potenzialstudie 200 m (empfohlen) ¹⁶	-	Einzelfall; empfohlene Abstände artabhängig zwischen 500 und 3.000 m ¹⁷	-	-	-
Sachsen-Anhalt	-	-	-	-	1.000 m um Reproduktionsquartiere und Winterquartiere ¹⁸	-	an Waldrändern: Nabenhöhe zzgl. Rotordurchmesser: ¹⁸
Schleswig-Holstein	300m ¹⁹	200 m ¹⁹	1.000 m zu Trauerseeschw.-Kolonien; 3.000 m zur Lachseeschwalben-Kolonie bei Neufeld; 3.000 m zu landesweit bedeuts. Schlafgewässer der Kraniche ¹⁹	-	3.000 m zu Wintermassenquartieren für Fledermäuse mit > 1.000 Exemplaren ¹⁹	-	30 bis 100 m ¹⁹
Thüringen	Einzelfall ²⁰	Einzelfall ²⁰	-	-	-	-	300 m zu Naturwaldparzellen; 100 m zu Naturwaldreservaten, Erholungswald ²⁰

¹ Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft, [Windenergieerlass](#) Baden-Württemberg vom 9.5.2012, Az.: 64-4583/404, S. 16.

Hinweis: der Erlass ist seit dem 9.5.2019 außer Kraft, dient aber weiterhin als Orientierungshilfe.

² Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft, [Windenergieerlass](#) Baden-Württemberg vom 9.5.2012, Az.: 64-4583/404, S. 38.

³ Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft, [Windenergieerlass](#) Baden-Württemberg vom 9.5.2012, Az.: 64-4583/404, S. 15.

⁴ Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, für Umwelt und Verbraucherschutz, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Gesundheit und Pflege, Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) ([Windenergie-Erlass](#) – BayWEE) vom 19.7.2016, AllMBl. Nr. 10/2016, S. 1642 (1654).

⁵ Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, für Umwelt und Verbraucherschutz, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Gesundheit und Pflege, Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) ([Windenergie-Erlass](#) – BayWEE) vom 19.7.2016, AllMBl. Nr. 10/2016, S. 1642 (1665 ff.).

-
- ⁶ Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen - [Erläss](#) des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 1.1.2011, [Anlage 1](#): Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK) – Stand 2.10.2018, S. 10 ff..
- ⁷ Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft, [Änderung des Flächennutzungsplans](#) für die Freie und Hansestadt Hamburg (Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in Hamburg) und Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg (Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in Hamburg), Bürgerschaftsdrucksache 20/9810 vom 30.10.2013, S. 56.
- ⁸ Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung Wiesbaden, [Leitfaden](#) - Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen vom 29.11.2012, S. 23
- ⁹ [Gemeinsamer Runderlass](#) des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, Verwaltungsvorschrift (VwV), Naturschutz/Windenergie vom 17.12.2020, S. 56 f.
- ¹⁰ Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit, [Erläss](#) zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7.2.2023, Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 2023 (VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 230 – 5), S. 97 (100); In [Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG](#) festgelegte Nahbereiche (zentraler Prüfbereich für den Schreiadler). Im Übrigen: In Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG festgelegte Nahbereiche.
- ¹¹ Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit, [Erläss](#) zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7.2.2023, Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 2023 (VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 230 – 5), S. 97 (99).
[Hinweis: Im Bereich entsprechender großer Waldgebiete der Kategorien 1 und 2 der Schutz- und Erholungsfunktion dürfen die Rotoren bis 120 Meter über den Wald streichen.]
- ¹² Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen ([Windenergieerlass](#)), vom 20.7.2021, Nds. MBl. Nr. 35/2021, Anlage 2, S. 1410.
- ¹³ Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, Erläss für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung ([Windenergie-Erläss](#)) vom 8.5.2018, Kap. 8.2.2.2.
- ¹⁴ Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, [Leitfaden](#) „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW vom 10.11.2017, Anhang 2.
- ¹⁵ Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, [Naturschutzfachlicher Rahmen](#) zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz - Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete vom 13.9.2012, Anlage 2 und 3.
- ¹⁶ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, Windenergie im Saarland – Ein [Leitfaden](#) für die Umsetzung von Projekten, 2012, S. 21.
- ¹⁷ Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz – Fachbereich Naturschutz – Zentrum für Biodokumentation im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz Saarland, [Leitfaden](#) zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland, betreffend die besonders relevanten Artengruppen der Vögel und Fledermäuse von Juni 2013, Anlage 1 und 2.
- ¹⁸ Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt, [Leitfaden](#) Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt vom 17.09.2018, S. 8.
- ¹⁹ Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, [Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans](#) 2010 vom 30.10.2020, Kapitel 3.5.2, S. 3.
- ²⁰ Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Erläss zur Planung von Vorranggebieten „Windenergie“, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben ([Windenergieerlass](#)) vom 21.6.2016, Anlage 2.

4. Wasserrechtlich geschützte Gebiete – Abstandsvorgaben / -empfehlungen

Kriterienbereich / Bundesland	Hochwasserschutzdeiche	stehende Gewässer	Fließgewässer
Baden-Württemberg	-	10 m vom Gewässerrand im Außenbereich ¹	10 m vom Gewässerrand im Außenbereich ¹
Bayern	-	-	-
Brandenburg	-	-	-
Bremen (Stadt)	-	-	-
Hamburg	-	50 m zu Gewässern 1. Ordnung ²	50 m zu Gewässern 1. Ordnung ²
Hessen	-	-	-
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-
Niedersachsen	50 m gemessen vom Mastfuß zur landseitigen Grenze ³	50 m vom Fundament zu Gewässern > 1 ha ³	50 m vom Fundament zu Gewässern 1. Ordnung ³
Nordrhein-Westfalen	4 m vom Deichfuß ⁴	50 m von Uferlinie an Bundeswasserstraßen / Fließgewässern 1. Ordnung ⁵	50 m von der Uferlinie an Gewässern > 1 ha ⁵
Rheinland-Pfalz	-	bei Abstand < 40 m Genehmigung erforderlich bei Gewässern 1. u. 2. Ordnung ⁶	bei Abstand < 40 m Genehmigung erforderlich bei Gewässern 1. u. 2. Ordnung ⁶
Saarland	-	-	-
Sachsen-Anhalt	-	-	Nabenhöhe zzgl. Rotor-durchmesser ⁷
Schleswig-Holstein	100 m zu Landesschutz- und Regionaldeichen ⁸	-	-
Thüringen	-	10 m ⁹ , zudem 100 m empfohlen ¹⁰	10 m ⁹ , zudem 100 m zu Fließgewässern 1. Ordnung und 50 m zu Fließgewässern 2. Ordnung empfohlen ¹⁰

-
- ¹ Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft, [Windenergieerlass](#) Baden-Württemberg vom 9.5.2012, Az.: 64-4583/404, S. 40.
[Hinweis: Der Windenergieerlass ist seit dem 9.5.2019 außer Kraft getreten, womit dessen formale Rechtsverbindlichkeit für die nachgeordneten Behörden entfällt. Der Erlass kann aber weiterhin in der Praxis als Orientierungsgrundlage dienen, soweit er nicht durch neue Rechtsvorschriften oder gerichtliche Entscheidungen überholt ist (vgl. hierzu Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, Der Amtschef, [Schreiben zum Außerkrafttreten des Windenergieerlasses](#) vom 18.2.2019).]
- ² Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft, [Änderung des Flächennutzungsplans](#) für die Freie und Hansestadt Hamburg (Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in Hamburg) und Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg (Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in Hamburg), Bürgerschaftsdrucksache 20/9810 vom 30.10.2013, S. 56.
- ³ Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen ([Windenergieerlass](#)), vom 20.7.2021, Nds. MBl. Nr. 35/2021, Anlage 2, S. 1419.
- ⁴ Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung ([Windenergie-Erlass](#)) vom 8.5.2018, Kap. 8.2.3.4.
- ⁵ Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung ([Windenergie-Erlass](#)) vom 8.5.2018, Kap. 8.2.2.6.
- ⁶ [Gemeinsames Rundschreiben](#) des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz, Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz vom 28.5.2013, S. 42.
- ⁷ Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt, [Leitfaden](#) Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt vom 17.9.2018, S. 8.
- ⁸ Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, [Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans](#) 2010 vom 30.10.2020, Kapitel 3.5.2, S. 3.
- ⁹ Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Erlass zur Planung von Vorranggebieten „Windenergie“, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben ([Windenergieerlass](#)) vom 21.6.2016, Anlage 1, Nr. 12.
- ¹⁰ Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Erlass zur Planung von Vorranggebieten „Windenergie“, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben ([Windenergieerlass](#)) vom 21.6.2016, Anlage 2, Nr. 14.

5. Fachplanung und Infrastruktur – Abstandsvorgaben und -empfehlungen

Kriterienbereich/ Bundesland	Militärische Anlagen, angeordnete Schutzbereiche	Flugplätze, Landeplätze, Segelfluggelände, Tieffluggebiete	Messstation Erdbebenüberwachung	(Wetter-) Radarstandorte	Bahnlinien	Hoch- und Höchstspannungs- Freileitungen	Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
Baden- Württemberg	-	-	5 km um das Black Forrest Observatory (BFO) ¹	-	50 m bei gerader Streckenführung; 500 m bei gekrümmter Streckenführung: ²	3 Rotordurchmesser zu Freileitungen mit Schwingungsschutz- maßnahmen; 1 Rotordurchmesser: zu Freileitungen ohne Schwingungsschutz- maßnahmen ³	40 m zu Bundesautobahnen (bei Abstand < 100 m genehmigungs- bedürftig); 20 m zu Bundesstraßen (bei Abstand < 40 m genehmi- gungsbedürftig); 20 m zu Landesstraßen (bei Abstand < 40 m genehmigungsbedürftig); 15 m zu Kreisstraßen (bei Abstand < 30 m genehmigungsbedürftig) ⁴
Bayern	3 km Schutzkorridor um Hubschrauber- tiefflugstrecken ⁵	-	15 km zum GERES-Array; 5 km zum Gräfenberg- Array; 3 km zu EDB-Breit- bandstationen (bei < 5 km Einzelfall- prüfung); 1 km zu wei- teren EDB-Stationen (bei < 2 km Einzelfall- prüfung) ⁶	Einzelfall ⁷	-	-	40 m zu Bundesautobahnen (bei Abstand < 100 m genehmigungs- bedürftig); 20 m zu Bundesstraßen (bei Abstand < 40 m genehmi- gungsbedürftig); 20 m zu Staatsstraßen; (bei Abstand < 40 m genehmigungsbedürftig); 15 m zu Kreisstraßen, (bei Abstand < 30 m genehmigungsbedürftig) ⁸
Brandenburg	-	-	-	-	-	-	20 m zu Landes- und Kreisstraßen (bei Abstand < 40 m genehmi- gungsbedürftig) ⁹
Bremen (Stadt)	-	2.000 m zur Lande- bahn des Bremen- Airports ¹⁰	-	-	-	-	40 m zu Bundesautobahnen (bei Abstand < 100 m genehmigungs- bedürftig); 20 m zu Bundesstraßen (bei Abstand < 40 m genehmi- gungsbedürftig); 20 m zu Straßen, die zusammen mit Bundesfernstraßen ein übergeordnetes Verkehrsnetz bilden (bei Abstand < 40 m genehmigungsbed.) ¹¹

Kriterienbereich/ Bundesland	Militärische Anlagen, angeordnete Schutzbereiche	Flugplätze, Landeplätze, Segelfluggelände, Tieffluggebiete	Messstation Erdbebenüberwachung	(Wetter-) Radarstandorte	Bahnlinien	Hoch- und Höchstspannungs- Freileitungen	Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
Hamburg	-	-	-	-	50 m, Einzelfall ¹²	100 m, Einzelfall ¹²	40 m zu Bundesautobahnen (bei Abstand < 100 m genehmigungsbedürftig) ¹³ ; 20 m zu Bundesstraßen (bei Abstand < 40 m genehmigungsbedürftig); eine Anlagenhöhe (1-H) zu Hauptverkehrsstraßen und übrige Straßen ¹²
Hessen	-	-	-	-	150 m (empfohlen) zu überwiegend dem Fernverkehr dienenden Schienenwegen ¹⁴ 100 m	-	150 m (empfohlen) zu Bundesautobahnen und zweibahnigen Kraftfahrstraßen ¹⁴ 100 m (empfohlen) zu sonstigen Straßenverkehrswegen ¹⁵
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	5 km ¹⁶	-	-	-
Niedersachsen	Einzelfall ¹⁷	Einzelfall: Abstand zu Militärflugplätzen ¹⁹	-	-	1,5 x Rotordurchmesser + Nabenhöhe (empfohlen) ¹⁸	Einzelfall ¹⁹	40 m zu Bundesautobahnen (bei Abstand < 100 m genehmigungsbedürftig); 20 m zu Bundesstraßen (bei Abstand < 40 m genehmigungsbedürftig); 20 m zu Landes- oder Kreisstraßen (bei Abstand < 40 m genehmigungsbedürftig) ²⁰
Nordrhein-Westfalen	Einzelfall ²¹	Einzelfall ²²	Einzelfall ²³	Einzelfall: Abstand zu Radaranlagen für Flugsicherungs-einrichtungen ²⁴	-	Schutzstreifen: Abstand zu Freileitungen ²⁵	40 m zu Bundesautobahnen (bei Abstand < 100 m genehmigungsbedürftig); 20 m zu Bundesstraßen (bei Abstand < 40 m genehmigungsbedürftig); 40 m zu Landesstraßen, Radschnellverbindungen und Kreisstraßen ²⁶

Kriterienbereich/ Bundesland	Militärische Anlagen, angeordnete Schutzbereiche	Flugplätze, Landeplätze, Segelfluggelände, Tieffluggebiete	Messstation Erdbebenüberwachung	(Wetter-) Radarstandorte	Bahnlinien	Hoch- und Höchstspannungs- Freileitungen	Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
Rheinland-Pfalz	-	Einzelfall ²⁷	-	-	-	3 Rotordurchmesser: zu Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen; 1 Rotordurchmesser: zu Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaß- nahmen ²⁸	40 m zu Bundesautobahnen (bei Abstand < 100 m genehmigungs- bedürftig); 20 m zu Bundesstraßen (bei Abstand < 40 m genehmi- gungsbedürftig); 20 m zu Landstraßen (bei Abstand < 40 m geneh- migungsbedürftig); 15 m zu Kreis- straßen (bei Abstand < 30 m genehmigungsbedürftig) ²⁹
Saarland	-	-	-	-	-	-	40 m zu Bundesautobahnen (bei Abstand < 100 m genehmigungs- bedürftig); 20 m zu Bundesstraßen (bei Abstand < 40 m genehmi- gungsbedürftig); 20 m zu Landstraßen I. Ordnung (bei Abstand < 40 m genehmigungsbedürftig); 15 m zu Landstraßen II. Ordnung (bei Abstand < 30 m genehmi- gungsbedürftig) ³⁰
Sachsen-Anhalt	-	-	-	-	-	-	40 m zu Bundesautobahnen (bei Abstand < 100 m genehmigungs- bedürftig); 20 m zu Bundesstraßen (bei Abstand < 40 m genehmi- gungsbedürftig); 20 m zu Landes- oder Kreisstraßen (bei Abstand < 40 m genehmigungsbedürftig) ³¹
Schleswig- Holstein	-	Platzrunden um Flugplätze sind immer ausgeschlossen ³²	-	5.000 m zur DWD- Wetterstation Bootstedt ³²	100 m ³²	80 m zu Hoch- und Höchstspannungs leitungen über 110 kV ³²	40 m zu Bundesautobahnen (bei Abstand < 100 m genehmigungs- bedürftig); 20 m zu Bundesstraßen (bei Abstand < 40 m genehmigungsbed.); 20 m zu Landesstraßen (bei Abstand < 40 m genehmigungsbedürftig); 15 m zu Kreisstraßen (bei Abstand < 30 m genehmigungsbedürftig) ³³

Kriterienbereich/ Bundesland	Militärische Anlagen, angeordnete Schutzbereiche	Flugplätze, Landeplätze, Segelfluggelände, Tieffluggebiete	Messstation Erdbebenüberwachung	(Wetter-) Radarstandorte	Bahnlinien	Hoch- und Höchstspannungs- Freileitungen	Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
Thüringen	-	-	10 km zum Geodynamischen Observatorium Moxa ³⁴	-	40 m (empfohlen) ³⁵	100 m (empfohlen) ³⁶	40 m zu Bundesautobahnen (bei Abstand < 100 m genehmigungs- bedürftig); 20 m zu Bundesstraßen (bei Abstand < 40 m genehmi- gungsbedürftig); 20 m zu Landesstraßen und Kreisstraßen Bundesstraßen (bei Abstand < 40 m genehmigungsbedürftig) ³⁷

¹ [Nachrichtliche Änderung](#) des gemeinsamen Erlasses des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 12.12.2012, Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg und des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 24.6.2016, S. 1 und 2.

² Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft, [Windenergieerlass](#) Baden-Württemberg vom 9.5.2012, Az.: 64-4583/404, S. 41.
[Hinweis: Gemessen wird von der Mitte des nächstgelegenen Gleises aus.]

³ Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft, [Windenergieerlass](#) Baden-Württemberg vom 9.5.2012, Az.: 64-4583/404, S. 42.
[Hinweis: Horizontaler Mindestabstand zwischen Rotorblattspitze in ungünstiger Stellung und äußerst ruhendem Leiter für Freileitungen. Mindestens drei Rotordurchmesser ist für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen vorgegeben, mehr als ein Rotordurchmesser ist für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen vorgegeben.]

⁴ [§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 FStrG](#): Regelungen für Bundesautobahnen und Bundesstraßen; [§ 22 Abs. 1 Nr. 1 a, b StrG BW](#): Regelungen für Landesstraßen und Kreisstraßen.

⁵ Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, für Umwelt und Verbraucherschutz, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Gesundheit und Pflege, Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) ([Windenergie-Erlass](#) – BayWEE) vom 19.7.2016, AllMBl. Nr. 10/2016, S. 1642 (1652).

⁶ Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, für Umwelt und Verbraucherschutz, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Gesundheit und Pflege, Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) ([Windenergie-Erlass](#) – BayWEE) vom 19.7.2016, AllMBl. Nr. 10/2016, S. 1642 (1648).

⁷ Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, für Umwelt und Verbraucherschutz, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Gesundheit und Pflege, Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) ([Windenergie-Erlass](#) – BayWEE) vom 19.7.2016, AllMBl. Nr. 10/2016, S. 1642 (1653).

⁸ [§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 FStrG](#): Regelungen für Bundesautobahnen und Bundesstraßen; [Art. 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Nr. 2, Art. 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BayStrWG](#): Regelungen für Staatsstraßen und Kreisstraßen.

⁹ [§ 24 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BGGStrG](#).

¹⁰ Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, [Begründung Flächennutzungsplan Bremen](#), angepasste Fassung vom 4.12.2014, S. 305.

¹¹ [§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 FStrG](#): Regelungen für Bundesautobahnen und Bundesstraßen; [§ 27 Abs. 1, 28 Abs. 2 BremLStrG](#): Regelungen für Straßen, die zusammen mit Bundesfernstraßen ein übergeordnetes Verkehrsnetz bilden.

-
- ¹² Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft, [Änderung des Flächennutzungsplans](#) für die Freie und Hansestadt Hamburg (Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in Hamburg) und Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg (Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in Hamburg), Drucksache, 20/9810 vom 31.10.2013, S. 56.
[Hinweis: Gilt für Höchstspannungsleitungen ab 30 kV; es ist beim Einsatz von Schwingungsdämpfern mindestens ein Rotordurchmesser zwischen Flügelspitze und äußerem Leiter einzuhalten.]
- ¹³ [§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 FStrG](#): Regelungen für Bundesautobahnen und Bundesstraßen.
- ¹⁴ Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung/ Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, [Handlungsempfehlungen](#) zu Abständen von raumbedeutsamen Windenergieanlagen zu schutzwürdigen Räumen und Einrichtungen vom 17.5.2010, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 22/2010, S. 3.
- ¹⁵ Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung/ Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, [Handlungsempfehlungen](#) zu Abständen von raumbedeutsamen Windenergieanlagen zu schutzwürdigen Räumen und Einrichtungen vom 17.5.2010, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 22/2010, S. 3.
- ¹⁶ Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit, [Erlass](#) zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7.2.2023, Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 2023 (VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 230 – 5), S. 97 (101).
- ¹⁷ Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen ([Windenergieerlass](#)), vom 20.7.2021, Nds. MBl. Nr. 35/2021, Anlage 2, S. 1418.
[Hinweis: Der Schutzstreifen zu Militärischen Produktenfernleitungen beträgt 5 m beiderseits der Leitungsmittelachse – Baumaßnahmen sind nur mit Zustimmung der Bundeswehr gestattet.]
- ¹⁸ Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen ([Windenergieerlass](#)), vom 20.7.2021, Nds. MBl. Nr. 35/2021, Anlage 2, S. 1412.
- ¹⁹ Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen ([Windenergieerlass](#)), vom 20.7.2021, Nds. MBl. Nr. 35/2021, Anlage 2, S. 1413, 1418.
[Hinweis: Die Abstände zwischen einer Windenergieanlage und Freileitungen sowie das Erfordernis von Schwingungsschutzmaßnahmen richtet sich nach DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4:2019-09).]
- ²⁰ [§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 FStrG](#): Regelungen für Bundesautobahnen und Bundesstraßen; [§ 24 Abs. 1, Abs. 2 NStrG](#): Regelung für Landes- oder Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt.
- ²¹ Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung ([Windenergie-Erlass](#)) vom 8.5.2018, Kap. 8.2.8.
[Hinweis: Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist als Träger öffentlicher Belange an Planungs- und Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen zwingend zu beteiligen.]
- ²² Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung ([Windenergie-Erlass](#)) vom 8.5.2018, Kap. 8.2.6.
[Hinweis: Es gelten die Vorschriften über Bauschutzbereiche im Sinne der [§§ 12-18 LuftVG](#).]
- ²³ Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung ([Windenergie-Erlass](#)) vom 8.5.2018, Kap. 8.2.12.
[Hinweis: Der Geologische Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen und die stationsbetreibenden Hochschulen im Umkreis sind an Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen zwingend zu beteiligen.]
- ²⁴ Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung ([Windenergie-Erlass](#)) vom 8.5.2018, Kap. 8.2.6.
[Hinweis: Gilt im Anlagenschutzbereich für Flugsicherungseinrichtungen, wie beispielsweise Radaranlagen. Ob eine Störung vorliegt, die eine Baubeschränkung im Sinne des [§ 18a Abs. 1 LuftVG](#) nach sich zieht, entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung.]
- ²⁵ Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung

-
- ([Windenergie-Erlass](#)) vom 8.5.2018, Kap. 8.2.10.
[Hinweis: Für den Abstand von der Windenergieanlage zur Freileitung selbst wird empfohlen, dafür den neuen technischen Standard in DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2) heranzuziehen.]
- ²⁶ [§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 FStrG](#): Regelungen für Bundesautobahnen und Bundesstraßen; [§ 25 Abs. 1 Nr. 1 StrWG NRW](#): Regelung für Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen.
- ²⁷ Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz, [Hinweise](#) für die Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz vom 28.5.2013, S. 39 f.
[Hinweis: Es gelten die Vorschriften über Bauschutzbereiche im Sinne der [§§ 12-18 LuftVG](#).]
- ²⁸ Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz, [Hinweise](#) für die Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz vom 28.5.2013, S. 45 f.
[Hinweis: Die Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sowie das Erfordernis von Schwingungsschutzmaßnahmen richten sich nach den einschlägigen DIN-Normen.]
- ²⁹ [§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 FStrG](#): Regelungen für Bundesautobahnen und Bundesstraßen; [§§ 22 Abs. 1 Nr. 1, 23 Abs. 1 LStrG R-P](#): Regelungen für Landesstraßen und Kreisstraßen.
- ³⁰ [§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 FStrG](#): Regelungen für Bundesautobahnen und Bundesstraßen; [§ 24 Abs. 1 StrG SL](#): Regelungen für Landstraßen I. Ordnung und II. Ordnung.
- ³¹ [§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 FStrG](#): Regelungen für Bundesautobahnen und Bundesstraßen; [§ 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 StrG LSA](#).
- ³² Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, [Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans](#) 2010 vom 30.10.2020, Kapitel 3.5.2, S. 3.
- ³³ [§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 FStrG](#): Regelungen für Bundesautobahnen und Bundesstraßen; [§§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 StrWG](#).
- ³⁴ Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Erlass zur Planung von Vorranggebieten „Windenergie“, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben ([Windenergieerlass](#)) vom 21.6.2016, Anlage 2, Nr. 22.
- ³⁵ Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Erlass zur Planung von Vorranggebieten „Windenergie“, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben ([Windenergieerlass](#)) vom 21.6.2016, Anlage 2, Nr. 18.
- ³⁶ Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Erlass zur Planung von Vorranggebieten „Windenergie“, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben ([Windenergieerlass](#)) vom 21.6.2016, Anlage 2, Nr. 19.
- ³⁷ [§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 FStrG](#): Regelungen für Bundesautobahnen und Bundesstraßen; [§ 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 ThürStrG](#): Regelungen für Landes- oder Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten.